



**Vortrag des Magistrats  
an die Stadtverordneten-  
versammlung**

**Vorlage-Nr: 0297/S/22**

**Datum: 04.11.2022**

## **1. Änderung der Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim**

### **BESCHLUSS:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden Entwurf der 1. Änderung der Friedhofsordnung der Schöfferstadt Gernsheim als Satzung.

§ 26 (1) wird um folgenden Satz ergänzt:

*„Dabei werden beiden Urnen eine räumlich abgrenzbare individuelle Parzelle überlassen.“*

§ 29 wird um folgenden Satz ergänzt:

*„Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine räumlich abgrenzbare, parzellierte Einzelgrabstätte (Maße 30 x 30 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.“*

### **BEGRÜNDUNG:**

Ab dem 1. Januar 2023 ist für die Stadt Gernsheim der neue § 2b UStG anzuwenden. Damit unterliegen künftig einige kommunale Leistungen der Umsatzsteuer. Im Friedhofs- und Bestattungswesen sind vergebene Grabnutzungsrechte mitsamt den zugehörigen Bestattungsleistungen zwar grundsätzlich als steuerbefreite Vermietung und Verpachtung zu werten (BMF-Schreiben vom 23. November 2020). Eine Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 12 UStG kommt bei Grabnutzungsrechtsvergaben jedoch **ohne räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzellen**, also insbesondere bei **anonymen Baum- und Urnengrabstätten**, gemäß dem BMF-Schreiben **nicht** in Betracht.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat daher den Städten und Gemeinden in seinem Eildienst Nr. 13 vom 05.10.2022 empfohlen, in den Friedhofsordnungen klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich auch bei anonymen Grabstätten um individualisierte, parzellierte Grabstätten, mitunter mit festen Maßen, handelt. Damit dürfte nach dessen Auffassung die Steuerfreiheit auch für diese Grabstätten gelten. Diese Empfehlung wird durch die beigefügte Änderungssatzung umgesetzt.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage: Entwurf der 1. Änderung der Friedhofsordnung



## 1. Änderung der Friedhofsordnung DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung vom 26.08.2020 und in ihrer Sitzung vom ..... für die Friedhöfe der Schöfferstadt Gernsheim folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

### § 26 Definition der Urnenbaum-/Grünflächengrabstätten

- (1) Urnenbaum-/Grünflächengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum oder in einer Grünflächenanpflanzung angeordnet sind. Die Nutzungsdauer wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte können erst im Bestattungsfall erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden. **Dabei werden beiden Urnen eine räumlich abgrenzbare individuelle Parzelle überlassen.**
- (2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Stadt. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen (z.B. Ablagetisch) am Grabfeld zulässig, insofern ein Ablagetisch vorhanden ist. Sollte ein Baum im Laufe der Zeit beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zu der Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (3) Auf der Urnenbaumgrabstätte wird ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten, dies gilt nur für den Stadtfriedhof in Gernsheim. Auf diesem dürfen nach gestalterischen Vorgaben der Stadt ausschließlich die Inschriften der Verstorbenen (Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum) angebracht werden. Wird eine zweite Urne in der Grabstätte beigesetzt, so übernimmt der Angehörige bzw. Antragsteller die Kosten für die zweite Inschrift der Gedenktafel. Die Fertigung und das Anbringen der Gedenktafeln erfolgt im Auftrag der Stadt.
- (4) Auf der Grünflächengrabstätte werden im Rasenfeld Steinplatten versetzt auf der die Inschriften der Verstorbenen mit Bronz Buchstaben versehen werden können. Die dazugehörige Steinplatte wird mit der Grabstätte angekauft, die jeweilige Beschriftung durch Bronz Buchstaben ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

## **§ 29 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine räumlich abgrenzbare, parzellierte Einzelgrabstätte (Maße 30 x 30 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind ebenfalls nicht gestattet.

## **§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung der Stadt Gernsheim in der Fassung vom 27.08.2020 außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den .....

**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

**D.S.**

**gez. Burger, Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde am ..... im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Schöfferstadt Gernsheim – der Ried-Info Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den .....

**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

**D.S.**

**gez. Burger, Bürgermeister**